



## Arbeit in den Landesgruppen

1. Die Arbeit in den Landesgruppen wird bestimmt durch die Satzung.
2. Die Mitglieder der Landesgruppe bilden die **Landesmitgliederversammlung**. In jedem Jahr findet mindestens eine Landesmitgliederversammlung statt. In der Regel sollte sie mit einer Landesfachtagung in Verbindung stehen.
3. Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Sie wählt alle zwei Jahre eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende, ggf. eine Kassensführerin und weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben.
4. Der Landesvorstand führt die Geschäfte einer Landesgruppe. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Eine Landesgruppe wird im Bundesverband durch ihre Beiräte vertreten. Die Landesvorsitzenden sollten in der Regel die beiden Beiräte sein.
6. Die Landesgruppe führt den Briefkopf des Fachverbandes.
7. Der Beirat beschließt die Finanzierung der Landesgruppe.
8. Die Landesgruppen erhalten halbjährlich eine Mitgliederliste. Sie geht der Landesvorsitzenden zu.
9. Protokolle über Sitzungen sowie offizielle Mitgliederinformationen der Landesgruppe gehen im Interesse übergreifender Verbandsarbeit den Vorstands- und Beiratsmitgliedern zu.
10. Die Beiräte sind ihren Landesgruppen gegenüber mitteilungs pflichtig.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung 21. Juli 2012 in Kraft.

Prof. Dr. Waltraud Rusch  
Bundesvorsitzende